

**Ordnung zur
Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)
für den Master-Studiengang
Virtuelle Realität
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 06.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift
- § 7 Widerspruch
- § 8 Wiederholung
- § 9 Geltungsdauer
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang 1: Zuordnung der Auflagen zu Modulprüfungen

Anhang 2: Exemplarische Wahlpflichtfächer der Medieninformatik

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Virtuelle Realität setzt gemäß § 4 Absatz 1 Punkt 2 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Virtuelle Realität vom 06.07.2006 an der Fachhochschule Düsseldorf den Nachweis einer besonderen Vorbildung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen gemäß der aktuell gültigen Einschreibeordnung der Fachhochschule Düsseldorf bleiben unberührt.
- (2) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen,
 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Bachelor-Studium „Medien und angewandte Informationstechnologie“ an der Fachhochschule Düsseldorf mit einer Gesamtnote von „2,5“ oder besser abgeschlossen hat oder

2. Kenntnisse der nachfolgend aufgeführten Module entsprechend des Bachelor-Studiengangs „Medien und angewandte Informationstechnologie“ an der Fachhochschule Düsseldorf nachweist:

- a. Mathematik (8 ECTS)
- b. Computergrafik (9 ECTS)
- c. Theoretische Informatik (4 ECTS)
- d. Objektorientierte Programmierung (10 ECTS)
- e. Software-Engineering (4 ECTS)
- f. Betriebssysteme (4 ECTS)
- g. Netzwerke (4 ECTS)
- h. Datenbanksysteme (4 ECTS)
- i. Mensch-Computer Interaktion (5 ECTS)
- j. Web-Programmierung (5 ECTS)
- k. Multimedia-Netze (3 ECTS)
- l. Wahlpflichtfächer Medieninformatik (20 ECTS) entsprechend der Anlage 2
- m. Mediengestaltung (20 ECTS)

- (3) Abweichend von Absatz 2 Punkt 2 können die Kenntnisse auch nachgewiesen werden durch einschlägige Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren Dauer. Die Kommission gemäß § 3 entscheidet über die Anrechnung und kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber entsprechende Nachweise verlangen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit erfolgreichem Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bachelor- bzw. Diplom-Studiengang mit mindestens 90 ECTS im Bereich Informatik und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser müssen zur Feststellung der besonderen Vorbildung Kenntnisse der unter Absatz 2 Punkt 2 aufgeführten Module im Umfang eines entsprechenden Bachelor-Studiums in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung gemäß § 4 nachweisen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Master-Studiengang Virtuelle Realität wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Medien der Fachhochschule Düsseldorf durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Medien festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Düsseldorf vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Eingang bei der Fachhochschule Düsseldorf. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 sind in amtlich beglaubigter Form die Nachweise gemäß § 1 Absatz 2 und 3 über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und über die Gesamtnote (mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma) sowie ggf. der Kenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 2 und gemäß § 4 Absatz 2 beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Vorbildung bildet der Fachbereich Medien eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die mit Lehangeboten am Masterstudiengang Virtuelle Realität an der Fachhochschule Düsseldorf beteiligt sind, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

- (1) Die besondere Vorbildung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Kenntnisse der unter § 1 Absatz 2 Punkt 2 aufgeführten Module im Umfang eines entsprechenden Bachelor-Studiums vor der Kommission gemäß § 3 nachgewiesen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Kenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 2 auch nachgewiesen werden durch einschlägige Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren Dauer. Die Kommission gemäß § 3 entscheidet über die Anrechnung und kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission das Fachgespräch nach Absatz 1 mit bestanden bewertet hat oder die besondere Vorbildung gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 2 aufgrund geeigneter Unterlagen von der Kommission von Amts wegen festgestellt wird.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Kommission die besondere Vorbildung auch unter Angabe von Auflagen feststellen. Als Auflage kann die erfolgreiche Absolvierung von einzelnen unter § 1 Absatz 2 Punkt 2 aufgeführten Modulen aus dem Bachelor-Studiengang „Medien und angewandte Informationstechnologie“ an der Fachhochschule Düsseldorf erteilt werden. Die in der Auflage gemäß Satz 2 angegebenen Module müssen jeweils bis zur Anmeldung der relevanten Modulprüfung im Master-Studiengang „Virtuelle Realität“ gemäß Anhang 1 erfolgreich absolviert sein. Hierfür gelten die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Medien und angewandte Informationstechnologie“ an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Der Bescheid, dass die besondere Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 4 ersichtlich sein müssen.

- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Medien schriftlich zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 7

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen. Die Kommission gemäß § 3 entscheidet über den Widerspruch.

§ 8

Wiederholung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Feststellungsverfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich frühestens dem nächsten Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung erstreckt sich auf den Master-Studiengang Virtuelle Realität. Sie gilt in der Regel für zwei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine. Bei nachweislich nicht zu vertretenden Gründen verlängert sich die Frist entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 07.07.2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Master-Studiengang Virtuelle Realität an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben.
- (2) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 22.06.2006 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 04.07.2006.



Düsseldorf, den 06.07.2006

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

Anhang 1: Zuordnung der Auflagen zu Modulprüfungen

Eine Anmeldung zu der in der rechten Spalte genannten Modulprüfung kann erst erfolgen, wenn die zugehörige Auflage in der linken Spalte erfüllt ist:

Auflage Module aus dem BA-Studiengang „Medien und angewandte Informationstechnologie“	Anmeldung zur Modulprüfung im Master-Studiengang „Virtuelle Realität“
Mathematik (8 ECTS)	Mathematische und Physikalische Grundlagen VR 1 und 2
Computergrafik (9 ECTS)	Alle Veranstaltungen außer: Formale Modelle, Algorithmen und Datenstrukturen sowie Mathematische und physikalische GL VR 1+2
Theoretische Informatik (4 ECTS)	Formale Modelle, Algorithmen und Datenstrukturen für VR
Objektorientierte Programmierung (10 ECTS)	Objektorientierte Computergrafik
Software-Engineering (4 ECTS)	VR-Projekt, Forschungsprojekt
Betriebssysteme (4 ECTS)	Verteilte multimediale Systeme
Netzwerke (4 ECTS)	Verteilte multimediale Systeme, Interaktives Broadcasting
Datenbanksysteme (4 ECTS)	Verteilte multimediale Systeme
Mensch-Computer-Interaktion (5 ECTS)	Human Computer Interaction in VR
Web-Programmierung (5 ECTS)	Master-Thesis
Multimedia-Netze (3 ECTS)	Interaktives Broadcasting
Wahlpflichtfächer Medieninformatik (20 ECTS)	Forschungsprojekt und Master-Thesis
Mediengestaltung (20 ECTS)	Master-Thesis

Anhang 2: Exemplarische Wahlpflichtfächer der Medieninformatik

Die folgende Auflistung gibt gemäß §1, Abs. 2, Punkt 2.1 Beispiele möglicher Wahlpflichtfächer aus dem Bachelor-Studiengang „Medien und angewandte Informationstechnologie“ an der Fachhochschule Düsseldorf:

- Medienkonzeption und –produktion
- Digitale Filmproduktionstechnik
- Mediendidaktik
- Interaktive Medienanwendungen
- Angewandte Kryptographie und Steganographie
- Sichere Multimediasysteme
- E-Business
- Mobile Medienanwendungen
- Publikationssysteme
- Anwendungen wissensbasierte Systeme
- Computerspiele / Entertainment Computing
- Multimedia-Authoring
- DVD-Produktion